

bauen + rechten : Schweizerische Baurechtstagung Fribourg 2011

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **98 (2011)**

Heft 4: **Manierismen = Maniérismes = Mannerisms**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leserbrief

Zur Lokremise St. Gallen, wbw 3 | 2011

Kulturzentren mit vielfältigen Aktivitäten auf kleinstem Raum sind für eine Stadt willkommene Ergänzungen zu den grossen Häusern. St. Gallens Lokremise, die im letzten Heft vorgestellt wurde, ist ein solches Zentrum.

In der Innenraummitte erheben sich in exakten Abständen die schlanken, runden, 7 Meter hohen Betonsäulen, integriert in der architektonischen Form, dem Rundbau, wie Solotänzer. Säulen tragen meistens Unterzüge, Hauptträger mit den grössten Lasten – nicht so in der Lokremise, mit ihrem ausgeklügelten statischen System. Die Raumtiefe wird mit Deckenträgern in strahlenförmiger Anordnung, in ungewöhnlich kurzen Distanzen, überbrückt und quer durchstossen, mit einem Sekundärträger, in dessen Mitte sich die Säule mit Vouten, eine Verbreiterung der Säule, krallt. Das Verbreiterungselement übernimmt die Lasten zweier Deckenträger. Dieses differenzierte Deckenkonzept bewirkt eine leichte, rippenhafte, filigrane Tragkonstruktion, dessen Massstäblichkeit, geometrische Bezogenheit sich in den Raumwänden fortsetzt in Form von Tragelementen, Oberlichter, Fenster und Toren. Dies führt zum geschlossenen Gesamteindruck des Innenraumes – ein architektonisches Juwel.

Soll bei der Umnutzung von Altbauten das bestehende architektonische Vokabular erweitert werden oder ergänzt man es mit einer anderen, neuen Sprache? Dies ist zumindest eine der wichtigen Fragen, die sich auch im Falle der Lokremise stellte. Beim Durchschreiten der von Isa Stürm und Urs Wolf realisierten neuen räumlichen Disposition der Lokremise ist mir Dieter Roths Kunstwerk «Tischruine» in den Sinn gekommen, eine riesenhafte, platzraubende Installation. Denn in der Lokremise ist nun eine neue Raumatmosphäre geschaffen worden, mit einer improvisierenden, unverbindlichen Haltung, mit demonstrativ offen geführten Leitungskanälen, werkstatthaft, mit der schiefen Stütze bei der Kinobar, der nicht endenden Treppe beim WC, dem neuen Anhängsel für das erweiterte Foyer, dem überdimensionierten, dominierenden Restaurant und der unübersichtlichen Anordnung der kulturellen Räumlichkeiten. Damit wurde der ursprüngliche Raumeindruck, der das Werk der Industriearchitektur auszeichnete, eliminiert.

Das städtische Quartier bei der Lokremise wird sich zusammen mit der neuen Fachhochschule und der neuen Erschliessungszone zu einem neuen Zentrum entwickeln und ist städtebaulich ein Gewinn. Der Umbau der Lokremise mit den neuen Nutzungen wirft jedoch Fragen auf, die im weitem noch zu diskutieren sind, auch unter uns Architekten.

Max Graf

§ Schweizerische Baurechtstagung Fribourg 2011

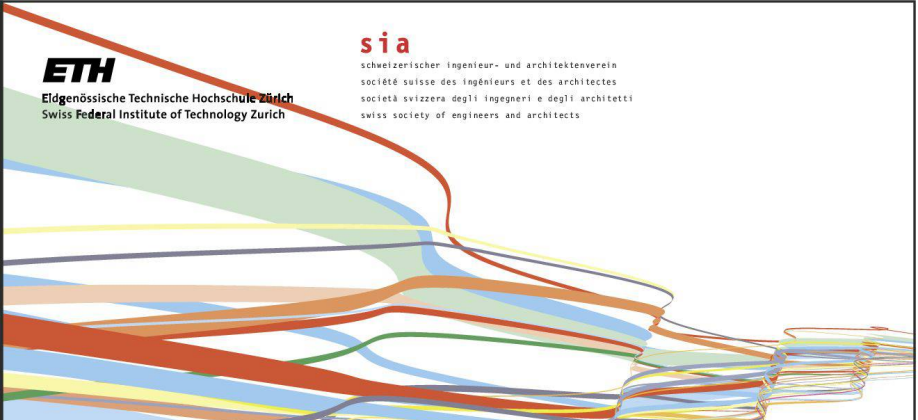
Wie zu Beginn jeden ungeraden Jahres trafen sich auch in diesem Februar all jene, die sich mit den rechtlichen Aspekten des Planens und Bauens befassen, an der Schweizerischen Baurechtstagung in Fribourg. Unter der Leitung von Prof. Hubert Stöckli bietet die Tagung die Möglichkeit zur Weiterbildung auf konstant hohem Niveau und zum Erfahrungsaustausch unter Fachleuten verschiedenster Ausrichtung. In Plenumsveranstaltungen, Vorträgen, Workshops und auch im direkten Gespräch, wofür sich während der zwei Tage dauernden Veranstaltung viel Gelegenheit bietet, haben nicht nur die Juristinnen und Juristen Gelegenheit, sich in ausgewählte Themen zu vertiefen, die je nach Interesse individuell zusammengestellt werden können. Die Veranstaltung spricht auch Baufachleute an, was dem Austausch eine zusätzliche Qualität verleiht. So ist dieser Anlass denn nicht nur ein fester Termin in der Agenda der Baujuristen und Richter, sondern auch der Bauunternehmer, Vertreter professioneller Bauherrschaften (einschliesslich der öffentlichen Hand) und Immobiliengesellschaften sowie – wenn auch in geringerer Anzahl – der Architek-

UNTERNEHMENSFÜHRUNG
FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

CAS-UFAI
CERTIFICATE OF ADVANCED STUDIES

Der Zertifikatslehrgang CAS-UFAI befähigt die Teilnehmer, ein Architektur- und Ingenieurbüro auf der Basis eines zeitgemässen Führungsverständnisses zu leiten.

www.bauprozess.arch.ethz.ch



ETH

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

s i a

schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

ten und Ingenieure. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Berufsalltags der Architekten und Ingenieure ist es verständlich, dass nur wenige die Zeit finden, sich mit Baurecht zu befassen. Eine Teilnahme vermag auch nicht den Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts zu ersetzen, wenn rechtliche Belange geklärt werden müssen. Ein juristischer Laie wird durch die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen aber eher befähigt, mögliche Probleme zu erkennen, bevor sie entstehen, und die richtigen Massnahmen zu treffen, sprich: fachkundige Unterstützung zu holen. Zum anderen bietet sie die Gelegenheit, am Austausch aktiv teilzunehmen, die Anliegen und Haltung des Berufsstandes einzubringen und ihm damit eine Stimme zu verleihen. Dafür bietet die Veranstaltung mit einer freien Diskussion – dieses Jahr zum Vergabe- und Vertragsrecht – ganz bewusst eine Plattform. Der Wille der Veranstalter, nahe an den Bedürfnissen der Teilnehmer zu bleiben, zeigt auch der Umstand, dass letztere die Gelegenheit erhalten, Themen für die nächste Veranstaltung vorzuschlagen. Es wäre wünschenswert, wenn die Architekten und Ingenieure diese Chance nutzen würden, um (auch) auf diesem Weg aktuelle Herausforderungen und Probleme, mit denen ihr Berufsstand konfrontiert ist, anzusprechen und sie einer breiten Diskussion zuzuführen.

Behandelt wurden neben der aktuellen Rechtsprechung in diesem Jahr im Wesentlichen die folgenden Themen:

- Die Versicherungen beim Bauen, insbesondere deren Allgemeine Vertragsbedingungen (Prof. Dr. Hubert Stöckli)
- Die Haftung der Banken bei Bauprojekten (Prof. Dr. Susan Emmenegger)
- Die Herausforderungen, die die neue Schweizerische Zivilprozessordnung bei Bauprozessen stellt (PD Dr. Peter Reetz)
- Die Problematik der Immissionen, die von Nachbargrundstücken ausgehen (Prof. Dr. Jörg Schmid)
- Die Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen beim Bauen (Prof. Dr. Frédéric Krauskopf)
- Die Preisspekulation bei Submissionen (Dr. iur. Martin Beyeler)
- Mangelhafte Leistungsverzeichnisse und die Frage nach der Haftbarkeit (Dr. Thomas Siegenthaler)
- Der Stand der Diskussionen in Bezug auf die Zugangsbeschränkungen beim Zweitwohnungsbau (Rudolf Muggli)
- Nutzen und Risiken von Bauexpertisen und die Verantwortlichkeit des Gutachters (Dr. Roland Hürlimann)
- Preise und Vergütung in Unternehmerverträgen (Dr. Patrick Middendorf)

Dass Wissen mit Praxisbezug vermittelt wird, das auch für Architekten von Interesse ist, zeigt dieses kleine Beispiel: Bei einem Vergleich von Allgemeinen Versicherungsbedingungen stellte der Referent fest, dass mitunter weitreichende Deckungsausschlüsse existieren. So wird etwa bei Berufshaftpflichtversicherungen regelmässig die Deckung von Ansprüchen Dritter, die eine über die gesetzlichen Vorschriften hinaus gehende Haftung vorsehen, ausgeschlossen. Das ist insofern fatal, als die SIA-Normen, die in der Regel zwischen Architekt und Bauherrschaft für anwendbar erklärt werden, sowie die (meist nicht verhandelbaren) KBOB-Verträge solche Verschärfungen vorsehen. Ein Beispiel unter mehreren: Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren bei einem reinen Planervertrag von Gesetzes wegen i. d. R. nach einem Jahr. Wird die SIA Ordnung 102 für anwendbar erklärt, kommt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren zur Anwendung. Sehen die Versicherungsbedingungen also lediglich eine Deckung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nicht auch die Übernahme (zumindest) der in den SIA-Normen und -Ordnungen (besser noch auch der in den FIDIC- und KBOB-Bestimmungen) vereinbarten Haftung vor, hat der Architekt empfindliche Deckungslücken in Kauf zu nehmen. Prof. Hubert Stöckli wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Beschränkung auf die gesetzlich vorgesehene Haftung ausgerechnet auch bei jener Versicherungslösung vor-

liegt, die der SIA seinen Mitgliedern auf seiner Website zum Abschluss empfiehlt. Neben vielen anderen wurden auch in Bezug auf Bautenschäden Versicherungslücken ausgemacht, also bei Schäden und Mängeln an Bauten oder Bauteilen. Diese werden von der Grundversicherung nicht abgedeckt; dafür ist eine gesonderte Vereinbarung nötig. Der Architekt wird Bautenschäden – sofern nur eine Grunddeckung existiert – selber übernehmen müssen, wenn sie etwa auf fehlerhafte Planung oder unsorgfältige Bauleitung zurückzuführen sind. Doch selbst mit einer Zusatzdeckung besteht kein umfassender Schutz. Diese umfasst nämlich nur die Planerleistungen des Architekten selbst, nicht aber jene der Subplaner, selbst dann nicht, wenn der Planer als General- oder Totalunternehmer fungiert. Da der Architekt gegenüber der Bauherrschaft für die Leistungen der Subplaner einstehen muss, bestehen auch in dieser Hinsicht Lücken im Versicherungsschutz. Diese Ausführungen machten offensichtlich, dass die vom Referent vorgeschlagenen Nachverhandlungen des SIA mit der von ihm portierten Versicherungsgesellschaft dringend angezeigt sind. Gleichzeitig war das Referat für die Architekten auch ein Anstoss, um ihre Versicherungssituation überprüfen zu lassen und Lücken – soweit möglich – durch zusätzliche Abreden zu schliessen.

Wie immer ist zur Veranstaltung ein Tagungsband erschienen, der sich auch als Nachschlagewerk eignet. Die nächste Schweizerische Baurechtstagung in Fribourg findet 2013 statt. Nähere Informationen sind unter www.unifr/baurecht, www.facebook.com/institutbaurecht und Baurecht@unifr.ch erhältlich.

Isabelle Vogt, www.luksundvogt.ch